

Nr.: BV-112/2014**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.02.2015
04.02.2015

Fachbereich Brand- und
Katastrophenschutz
Herr Gerd Geier
Tel.: 448812
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-112/2014

Betreff :

Zusammenschluss der Ortsfeuerwehr Reinsdorf und der Ortsfeuerwehr Dobien zur
Ortsfeuerwehr Reinsdorf-Dobien

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Zusammenschluss der beiden
Freiwilligen Ortsfeuerwehren Reinsdorf und Dobien zu einer gemeinsamen Freiwilligen
Ortsfeuerwehr Reinsdorf-Dobien.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	Brand- und Katastrophenschutz	
Produkt	126101	Brandschutz-, Gefahrenabwehr und -vorbeugung
Konten	Aufwandskonto	542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonst. Tätigkeit
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	126101 1220	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	191.900	veranschlagt		2015	- 1.200	2015	
				2016	- 1.440	2016	
Bedarf	0	Bedarf		2017	- 1.440	2017	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Ortsteil Reinsdorf wird durch die Ortschaften Reinsdorf, Dobien und Braunsdorf gebildet. Alle drei Ortschaften verfügen über eine Ortsfeuerwehr, entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVo-FF) des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Alarm- und Ausrückeordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg, werden die Ortsfeuerwehren nach Art und Umfang von Schadensereignissen einzeln oder gemeinsam alarmiert. Die gesetzlich geforderte Eintreffzeit für den unmittelbaren zuständigen Ausrückebereich von 12 Minuten innerhalb derer eine Feuerwehr unter gewöhnlichen Bedingungen nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen sollte, wird durch die Ortsfeuerwehren erfüllt. Entsprechend der operativen Brandschutzplanung sind die Ortsfeuerwehren des Ortsteiles Reinsdorf für die planerische Abdeckung der Schutzbereiche 4a-b laut Alarm- und Ausrückeverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg zuständig.

Die Wehrleitungen der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf und Dobien favorisieren im Einvernehmen mit den Kameradinnen und Kameraden ihrer Einsatzabteilungen den Zusammenschluss beider Wehren zur Bildung der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf-Dobien. Die Freiwillige Feuerwehr Braunsdorf bleibt weiterhin selbstständige Ortsfeuerwehr im Ortsteil Reinsdorf. Der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz und die Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg, befürworten den Antrag beider Wehren

nach erfolgter Prüfung. Die Erfüllung des Schutzziels für den Brandschutz und der technischen Hilfeleistung für den Ortsteil Reinsdorf, wird durch die Bildung der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf-Dobien hinsichtlich der Bündelung der Einsatzkräfte und Einsatzmittel optimiert. Der freiwillige Zusammenschluss von Ortsfeuerwehren entspricht den zukünftigen Anforderungen für den Erhalt und Fortbestand leistungsfähiger Feuerwehren. Insbesondere für die Absicherung der Tagesalarmbereitschaft mit dem Kriterium der Erfüllung der Mindestanzahl von Funktionen zur Besetzung einer Gruppe, ist der Zusammenschluss des Personalbestandes beider Einsatzabteilungen zukunftssicher. Die Bildung einer Ortsfeuerwehr Reinsdorf-Dobien führt zur Optimierung der Arbeitsorganisation, der Dienstplanung und -durchführung für eine bedarfsgerechte und funktionspezifische Aus- und Fortbildung der Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung. Die Führung und Leitung im Einsatz, sowie gemeinsames theoretisches und praktisches Training an der vorhandenen Einsatztechnik, erhöht den taktischen Einsatzwert der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und -mittel. Für die Mitgliedergewinnung ist der Zusammenschluss ein deutlicher Vorteil für eine starke Kinder- und Jugendabteilung, begründet in den vorhandenen Ressourcen im Ortsteil, für eine nachhaltige stabile und kontinuierliche Mitgliederzahl. Mit dem Zusammenschluss beider Ortsfeuerwehren, ist eine Neuwahl der Wehrleitung erforderlich. Die Wahl der neuzubildenden Wehrleitung erfolgt durch die Kameradinnen und Kameraden beider Einsatzabteilungen.

Gem. § 8 Abs. 4 BrSchG bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Ortsfeuerwehr der Genehmigung des Ministeriums des Innern oder einer von ihm bestimmten Behörde. Hierbei handelt es sich um eine von dem KVG LSA abweichende Regelung, § 29 Satz 2 BrSchG, denn das KVG LSA enthält für die Auflösung einer Ortsfeuerwehr kein Genehmigungsvorbehalt. Jedoch findet § 150 KVG LSA (Genehmigung) Anwendung. Danach wird der Beschluss über die Auflösung einer Ortsfeuerwehr erst mit der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung kann, da es sich bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt, jedoch nur versagt werden, wenn der Auflösungsbeschluss rechtswidrig wäre (§ 143 KVG LSA, Art. 87 Verf LSA).

Das könnte dann der Fall sein, wenn die Gemeinde durch die Auflösung z. B. einer Ortsfeuerwehr gegen ihre obliegenden Pflichten nach § 2 Abs. 2 BrSchG verstoßen würde (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 18.09.1996, Az. 13 L 7342/94).

Die Genehmigung gilt nach § 150 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA als erteilt, wenn über sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der für die Genehmigung zuständigen Behörde entschieden ist und die Gemeinde einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat. Gegen die Versagung der Genehmigung kann die Gemeinde unmittelbar die verwaltungsgerichtliche Klage erheben, § 150 Abs. 2 KVG LSA.

II. Beschlussgegenstand

Auflösung / Zusammenschluss der Freiwilligen Ortsfeuerwehren Reinsdorf und Dobien, Aufstellung / Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Reinsdorf-Dobien.